



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 4

Freitag, 21. März 2014

54. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Elfriede Deyerling

Beschäftigte i.R.

die am 24. Februar 2014 im Alter von 73 Jahren verstorben ist. Frau Deyerling war von 1992 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern als Beschäftigte im Sachgebiet 430 „Straßen- und Brückenbau“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Elfriede Deyerling stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 3. März 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Dieter Dörfler

Ltd. Regierungsdirektor a.D.

der am 1. März 2014 im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Herr Dörfler war von 1979 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 540 „Schulrecht“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dieter Dörfler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 4. März 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 27

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2014..... S. 28

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes PassauCard vom 21. Februar 2014
Az. 12-1444.818-21 S. 29

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils und der Stadt Vilsbiburg über die Übernahme der Wasserversorgung im Ortsteil Neißl, Stadt Vilsbiburg, vom 19. Februar 2014
Az. 12-1444.814-133 S. 30

Landesplanung

128. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut S. 32

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	467.184,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	450.904,00 €
Jahresüberschuss	16.280,00 €

2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	462.000,00 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	462.000,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000,00 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	88.000,00 €
Stadt Passau	10.000,00 €
Stadt Vilshofen	22.000,00 €

(2) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000,00 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000,00 €
Stadt Passau	10.000,00 €
Stadt Vilshofen	10.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 17. Februar 2014
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes PassauCard

vom 21. Februar 2014 Az. 12-1444.818-21

Der Zweckverband PassauCard hat in der Verbandsversammlung am 14. Januar 2014 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Februar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes PassauCard

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), beide zuletzt geändert durch

das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), erlässt der Zweckverband PassauCard folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes PassauCard vom 1. Januar 2004 (Amtsblatt Nr. 17 der Regierung von Niederbayern vom 17. Dezember 2004), zuletzt geändert am 18. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 5/2010 der Regierung von Niederbayern vom 9. April 2010), wird wie folgt geändert:

(1) § 19 erhält eine neue Fassung:

„Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten entsprechend Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 88 Abs. 6 GO die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV - Regiebetrieb).“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Passau, 27. Januar 2014
ZWECKVERBAND PASSAUCARD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils und der Stadt Vilsbiburg über die Übernahme der Wasserversorgung im Ortsteil Neißl, Stadt Vilsbiburg

vom 19. Februar 2014 Az. 12-1444.814-133

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils und die Stadt Vilsbiburg haben am 19. Februar 2014 eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortsteils Neißl, Stadt Vilsbiburg geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 27. Februar 2014 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 4. März 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Stadt Vilsbiburg hat die Wasserversorgung einschließlich der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse mit Zweckvereinbarung vom 19. Februar 2014 gemäß Art. 7 ff. KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils übertragen.

Die Zweckvereinbarung wurde, soweit Aufgaben auf den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils übertragen werden, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG mit Schreiben vom 27. Februar 2014 aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils und der Stadt Vilsbiburg über die Übernahme der Wasserver- sorgung im Ortsteil Neißl, Stadt Vilsbiburg

vom 19. Februar 2014

Zweckvereinbarung

Zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Walter Brandlmeier - nachstehend kurz Zweckverband genannt -, und der Stadt Vilsbiburg, Landkreis Landshut, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Haider - nachstehend kurz Stadt genannt -, wird gem. Art. 7 ff. des Gesetzes

über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Aufgabenübertragung

(1) ¹Der Zweckverband betreibt und unterhält für seine Mitglieder im räumlichen Wirkungskreis eine Wasserversorgungsanlage. ²Die Wasserversorgung der Stadt erfolgt durch die Stadtwerke. ³Die Stadt ist derzeit nicht in der Lage, den Ortsteil Neißl mit Trink- und Betriebswasser und Löschwasser zu versorgen. ⁴Er überträgt daher diese Aufgabe dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

(2) ¹Der Zweckverband verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und auf Dauer dieser Zweckvereinbarung zu erfüllen und den Ortsteil Neißl mit ausreichend Trink- und Brauchwasser sowie auf Wunsch der Stadt Vilsbiburg mit Löschwasser zu versorgen. ²Hydranten bzw. Einrichtungen für Löschwasser müssen beim Zweckverband beantragt werden und sind dem Zweckverband in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes inkl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu erstatten.

(3) Die Stadt überträgt dem Zweckverband hinsichtlich der Wasserversorgung die Satzungshoheit für das Vereinbarungsgebiet.

§ 2

Einrichtungen des Zweckverbandes

¹Die für den Ortsteil Neißl erforderlichen Einrichtungen (Hauptleitung DN 200 aus Richtung Dietelskirchen, Gemarkung Dietelskirchen) wurden bereits vom Zweckverband erstellt. ²Alle Leitungen, Armaturen, Hydranten sowie sonstiges Zubehör verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes. ³Es besteht kein Anspruch der Stadt Vilsbiburg oder seiner Einwohner auf Änderung oder Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung (inkl. Leitungen, Zubehör usw.). ⁴Der Anschluss weiterer Grundstücke an den Zweckverband als im Lageplan dargestellt oder die Übernahme einer aufgrund von Erweiterungen bzw. Veränderungen als der im Lageplan dargestellten Anschlussgrundstücke erhöhen die Liefermenge und erfolgt daher nur, wenn der Zweckverband vorher zustimmt. ⁵Der Zweckverband übernimmt nach gültigen Satzungen des Zweckverbandes die entsprechende Wartung, Instandhaltung und Erneuerung für Leitungen und Armaturen (Zubehör) die im Rahmen der Zweckvereinbarung erstellt werden.

§ 3

Geltendes Recht

(1) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes gelten derzeit folgende Satzungen:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser Wasserabgabesatzung - WAS vom 19. Dezember 2008 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 16. Januar 2009, Nr. 1/2009) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt des Landkreises der Regierung von Niederbayern vom 14. Januar 2011, Nr. 1/2011).
2. Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2008 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 16. Januar 2009, Nr. 1/2009) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

13. Dezember 2011 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 3. Februar 2012, Nr. 2/2012).

(2) Ab dem Inkrafttreten der Zweckvereinbarung gelten für das Vereinbarungsgebiet die jeweiligen Satzungen des Zweckverbandes.

(3) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Im Vollzug dieser Vereinbarung sind die Stadt und der Zweckverband gegenseitig zu Auskunft und Amtshilfe verpflichtet.

(2) Einer Nutzung der amtlichen Geobasisdaten des Vermessungsamtes durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils im Rahmen der Generalvereinbarung mit dem Gemeinde- und Städtetag wird zugestimmt.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) ¹Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der betroffenen Grundstücke gewährleistet. ²Ferner ist ein finanzieller Ausgleich der durchgeführten Investitionen zu tätigen. ³Die Investitionen sind entsprechend den Restwerten nach der Absetzung für Abnutzungen (kurz **AfA**) abzulösen.

§ 6 Aufsichtliche Genehmigung

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen bzw. zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, diese Zweckvereinbarung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen und die amtliche Bekanntmachung nach Art. 13 KommZG zu beantragen.

(4) ¹Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten wird die Regierung von Niederbayern um Vermittlung gebeten. ²Der Klageweg wird erst beschritten, wenn die Vermittlung gescheitert ist.

§ 7 Vertragsbedingungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) ¹Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Abs. 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich zutreffende Regelungen zu ersetzen. ²Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(3) Der beiliegende Plan dient als Anlage zur Zweckvereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Vilsbiburg, 19. Februar 2014
STADT VILSBIBURG

Helmut Haider
Erster Bürgermeister

Hofham, 26. November 2013
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Walter Brandmeier
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

128. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt
am

**25. März 2014 um 10:00 Uhr
im Rathaus der
Stadt Landshut, Neuer Plenarsaal,
Altstadt 315, 84028 Landshut.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
 - 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans
Landshut;
Aufstellung eines Kapitels B VI Energie/Teilbereich
Wind
Kenntnisnahme der Verbindlicherklärung
 - 2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans
Landshut;
Teil-Fortschreibung von Kapitel B I Natur und Land-
schaft
Regionale Grünzüge
Beratung und Beschluss

3. Antrag des Ausschussmitglieds Markus Scheuer-
mann
„Landschaftsentwicklungskonzept und Niedermoore“
Beratung und Beschluss
4. Vorbereitung von Satzungsänderungen
Beratung und Beschluss
5. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzungsunterlagen werden in der 12. KW 2014 ver-
sandt.

Landshut, 27. Februar 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender